
Die Gesetzgebung im Qur'an (Die qur'anische Scharia)



**Die harten
Strafen
des Islams**

Abd al-Masih

Die Gesetzgebung im Qur'an
(Die qur'anische Scharia)

Die harten Strafen des Islams

Abd al-Masih

Alle Rechte vorbehalten

© Copyright 2001 by MISSION 2000

Medienabteilung der EUSEBIA gGmbH

MISSION 2000

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.mission2000.org>

Wer im Qur'an liest, kann **37** rechtsrelevante Verse finden, die von exemplarischen Strafen für Unruhestiftung, Raub, Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Ehebruch, Vergewaltigung und Verdächtigung reden. Die fünf islamischen Rechtsschulen haben aus diesen Versen, unter Berücksichtigung der Lebensweise Muhammads (Sunna), ein vormittelalterliches System zur Bestrafung der Schuldigen entwickelt.

Die Islamjuristen haben dabei Untaten und Verbrechen anders als in Europa gewertet. Unzucht und Ehebruch erscheinen ihnen schwerwiegender als Mord und Diebstahl zu sein. Körperverletzung und die Bezahlung des Blutgeldes werden detaillierter als der Totschlag und als der Abfall vom Islam behandelt. Wer in islamische Länder reisen will, sollte sich vorher "orientieren" und das Rechtsempfinden der Muslime beachten, wenn er nicht Schaden verursachen oder selbst erleiden will.

Der Islam versteht sich nicht als eine Religion der Gnade, der Liebe und der Selbstlosigkeit, sondern ist auf dem **Gesetz** der Schari'a aufgebaut. Der Islam will nicht zuerst die Gewissen schärfen oder Vergeltung bewirken, sondern das **Recht**, das auf Vergeltung fußt, durchsetzen.

Der Islam kann nur dort voll zur Auswirkung kommen, wo er Religion und Staat zugleich ist. Das islamische Gesetz verlangt eine Autorität, die das Gesetz durchsetzt. Der Islam in seiner vollen Ausgestaltung muß ein **Religionsstaat** oder eine **Staatsreligion** sein. Der Qur'an und die Fundamentalisten behaupten, daß Beten, Fasten, Spenden, Wallfahrten und Kämpfen für Allah noch lange keinen Vollislam darstellen. Dieser ereigne sich nur dort, wo eine islamische Rechtsprechung und ein mitleidloser Strafvollzug konsequent ausgeübt werden.

Der Islam ist auf Gottesfurcht und Angst vor Strafen aufgebaut. Manche Muslime bezeichnen das Gesetz für die Vergeltungsstrafen (qisas) als die eigentliche Schari'a und ihr Hauptstück. Im Qur'an ist zu lesen: ***In der Bestrafung liegt euer Leben (2,129)!***

Die Rechtsschulen des Islams teilen die verschiedenen Strafen in verschiedene Kategorien ein:

a) Die harten Strafen (hudud)

Sie stehen detailliert im Qur'an als Offenbarungen Allahs und sind eine unausweichliche Pflicht. Sie bestrafen Attacken gegen den Islam, sowie Unzucht, Ehebruch, Vergewaltigung, Verleumdung und Diebstahl.

b) Die Vergeltungsstrafen (qisas)

Sie werden bei Mord, Totschlag, Unfällen sowie bei Körperverletzungen angewandt. Sie erlauben entweder eine reale Racheausübung oder den Empfang eines Blutgeldes als Ersatzzahlung.

c) Die Erziehungsstrafen (ta'zir)

Sie werden im Qur'an *nicht* beschrieben und wurden früher dem Ermessen der Richter überlassen. Heute legen die islamischen Staaten die Strafen für solche Delikte im voraus fest. Diese Strafen werden von den Rechtsschulen meistens *nicht* diskutiert.

d) Sonderfälle

Der Abfall vom Islam oder der Alkoholgenuß werden von den verschiedenen Schulen in eine der drei vorgenannten Kategorien eingefügt.

Der Qur'an behandelt in erster Linie die harten Strafen und das Vergeltungsrecht. Spitzfindige Juristen erschweren dabei den **Nachweis** einer Straftat und setzen strafmildernde Argumente durch, so daß die Anwendung der schweren Strafen in verschiedenen islamischen Ländern immer seltener wird. Die Fundamentalisten in Algerien und Indonesien, in Afghanistan und Tschetschenien fühlen sich jedoch im Recht, wenn sie gnadenlos das Recht Allahs anwenden.

I. Die harten, scharfen Strafen (hudud)

Die Strafen für Aufruhr (hiraba)

Seltsamerweise steht nur ein einziger Vers im Qur'an (5,33), der zu der brisanten Frage von Unruhestiftung und Umsturzversuchen klar Stellung nimmt. Nur von Pharao und seinen Zauberern, die nach dem Qur'an an den Herrn Moses und Aarons glaubten, wird ähnliches berichtet (7,120-124):

Die Strafe (djaza) derer, die Allah und seinen Gesandten bekämpfen und Verderben im Land verbreiten, (besteht darin): sie werden getötet oder gekreuzigt oder ihnen werden je eine Hand und ein Fuß wechselseitig abgehackt oder sie werden aus dem Land vertrieben. Das ist ihr Lohn in dieser Welt. Dazu wartet auf sie im Jenseits eine gewaltige Plage (adhab)(5,33).

In der arabischen Sprache umfasst dieser Begriff (hiraba) zunächst jeden Angriff eines Einzelnen oder einer Gruppe auf die Autorität eines islamischen Staates, da der Islam sich nicht nur als Religion, sondern auch als Staats- und Volksgemeinschaft versteht. Zu diesem Begriff gehören die Planung, die Vorbereitung und die Durchführung von Umsturzversuchen. Angriffe auf Würdenträger, Verbreitung von Furcht und Schrecken und selbst Raubüberfälle werden diesem Begriff zugeordnet. Extremisten bezeichnen einen verbalen Angriff auf den Islam als Krieg gegen Allah. Negative Äußerungen über Muhammad, den Qur'an, den islamischen Glauben und die Schari'a werden in Pakistan als Blasphemie mit dem Tod bestraft.

Der Qur'an erklärt außerdem, daß eine Versuchung zum Abfall vom Islam schwerer als Mord wiege! (2,191. 193.217; 8,33 u.a.) Damit fällt jeder Missionsversuch unter die Kategorie des Angriffs auf Allah (hiraba)!

Sobald einer der oben genannten Tatbestände durch zwei zuverlässige muslimische Zeugen nachgewiesen wurde, stehen dem Richter für seine Urteilsfindung folgende Strafen nach seinem eigenen Ermessen zur Verfügung:

Die Tötung des Aufrührers. Diese kann durch Erschießen, Erhängen, Enthaupten oder bei Terroristen durch „zu Tode Schleifen hinter dem fahrenden Auto her“ geschehen. Fundamentalisten zerstückeln bisweilen die Verurteilten, wie es in Ägypten und Algerien geschah.

Die Kreuzigung der Schuldigen. Im Iran wird ein zu Kreuzigender nicht angenagelt, sondern angebunden (§ 195). Er darf nicht länger

als drei Tage am Kreuz hängen. Falls er bis dahin nicht an Erstarrung oder Verkrampfung gestorben ist, kann er abgenommen und freigelassen werden. Der Qur'an leugnet zwar die Kreuzigung Christi vehement (4,157), befiehlt aber die Kreuzigung der Kämpfer gegen Allah!

Das Abschneiden der rechten Hand und des linken Fußes eines Verurteilten ist eine weitere Option, die dem Richter als Strafmaß zur Verfügung steht. Die Bestraften sollen als Krüppel ein abschreckendes Beispiel für andere Unzufriedene darstellen.

Die Ausweisung aus einem islamischen Land (Verbannung) wird besonders bei Ausländern angewandt, deren Botschaften sich energisch für die Freilassung eines Verdächtigten oder Verurteilten einsetzen.

Auf alle, die sich gegen Allah und Muhammad auflehnen oder versuchen, einen Islamstaat zu unterminieren, wartet eine **gewaltige Höllenstrafe** in der Ewigkeit.

Die Strafen für Ehebruch und Unzucht

Die sittliche Reinheit vor der Ehe und die Treue in der Ehe sind für viele islamische Rechtsgelehrte das *wichtigste* Thema der Schari'a, da dieses jeden Muslim betreffe. Die Strafen für Ehebruch, Unzucht, Homosexualität, lesbische Liebe und Kuppelei sind drakonisch und sollen abschreckend wirken.

Peitscht den Ehebrecher und die Ehebrecherin, jeden von beiden, mit hundert Schlägen aus. Laßt euch nicht durch Mitgefühl davon abhalten, denn es geht (dabei) um die Religion Allahs, falls ihr an Allah und den letzten Tag glaubt. Bei der Plage der beiden soll eine Gruppe von Gläubigen (als Augenzeugen) anwesend sein (24,2).

In dieser Sure wird festgelegt, daß Männer und Frauen gleichermaßen bestraft werden. In etlichen islamischen Ländern soll der Mann bei der Auspeitschung stehen, die Frau jedoch sitzen (§§ 88 und 100). Der Mann wird bis auf die Schamteile entkleidet, die Frau bleibt bekleidet. Kopf, Gesicht und Schamteile sollen von den Hieben nicht getroffen werden. Die Auspeitschung darf weder bei sehr kaltem, noch bei sehr heißem Wetter stattfinden (§ 96).

Wer diese Tortur erleiden muß, trägt zeit seines Lebens beschädigte Nervenbahnen in seinem Rücken und schmerzhaft Schäden an seinen Bandscheiben davon. Die Auspeitschung muß vor islamischen Augenzeugen stattfinden. Eine Milderung der Schläge ist nicht statthaft!

Sklavenfrauen sollen bei einem nachgewiesenen Ehebruch nur die Hälfte der Hiebe wie eine freie Frau erhalten (4,25).

Ein unheilbar Kranker, der Ehebruch begeht, kann im Iran mit einem Bündel von hundert Ruten ein einziges Mal geschlagen werden, damit das von Allah gebotene Soll von hundert Peitschenhieben an ihm erfüllt werde (§ 94)!

Im Qur'an finden sich noch weitere Bestimmungen zur Bestrafung von Ehebrechern:

Diejenigen von euren Ehefrauen, die das Abscheuliche tun, bringt gegen sie aus eurer Mitte vier Augenzeugen (Männer) herbei. Falls diese den Tatbestand (übereinstimmend) bezeugen, dann schließt sie in (euren) Häusern ein, bis der Tod sie erreicht oder Allah ihnen einen (anderen) Weg öffnet (4,15).

Nicht wenige muslimische Mädchen oder Frauen werden unter dem Verdacht von Liebeleien oder Unzucht ohne Gerichtsverhandlung stillschweigend in ein Zimmer ohne Speise und Trank eingesperrt, bis sie elendiglich verhungern oder verdursten! Manchmal wagt es eine Mutter oder ein ihnen geneigtes Glied der Familie, die Tür des Raumes oder ein Fenster nicht dicht zu schließen oder in der Nacht kurz zu öffnen, damit die Verdächtige zu Freunden oder liberalen Verwandten fliehen kann. In fanatischen Familien werden bisweilen die des Ehebruchs Bezichtigten vom ältesten Bruder umgebracht und verscharrt.

Im Blick auf die Männer steht ein orakelhafter Vers im Qur'an, der verschiedene Auslegungen zuläßt:

Wenn zwei von euch Männern es (das Abscheuliche) tun, so plagt sie (fügt ihnen Schmerzen zu). Wenn beide Buße tun und sich bessern, so widersteht ihnen nicht länger, denn Allah ist der sich Zuwendende und der Barmherzige (4,16).

Einige Muslime legen diesen Befehl Allahs als eine weitere Form der Bestrafung für Ehebrecher aus, andere sehen darin eine Aufforderung, Homosexuelle im Namen Allahs heftig zu plagen, bis sie endgültig von ihrer Perversität ablassen. Der Qur'an kennt keine geistliche Erneuerung eines Sünders, sondern versucht, mit Strafe und Angst die Übertreter von weiteren Vergehen abzuhalten.

Strafen der Schari'a für Ehebruch und Unzucht

Islamische Fachjuristen haben aus den vorgenannten Qur'anversen ein System der Abschreckung entwickelt, damit kein Moslem sich

der Unzucht, dem Ehebruch, der Homosexualität oder lesbischen Praktiken ergibt. Die verschiedenen Rechtsschulen haben dazu noch eine Tradition Muhammads, die von Umar b. al-Khattab vermittelt wurde, hinzugezogen, wonach verheiratete Ehebrecher gesteinigt werden sollen.

Im **Iran** sind auf Grund dieser Quellen folgende Strafen für sittliche Vergehen festgelegt worden:

a) Tötung eines Ehebrechers

Sie soll bei Geschlechtsverkehr mit Verwandten, die im Qur'an als verboten bezeichnet werden (speziell mit einer der Frauen des Vaters!), durchgeführt werden (4,22-23).

Wenn ein Nichtmuslim (Jude, Christ, Animist oder Atheist) mit einer Muslimin schläft. (Dies sollten sich alle **Sextouristen** in islamische Länder einprägen!)

Bei einer Vergewaltigung (§ 82).

Jeder homosexuelle Verkehr muß mit dem Tod beider Partner bestraft werden, falls beide die sittliche Reife erreicht haben und zurechnungsfähig sind (§§ 109-112). Die jeweilige Todesart bestimmt der Richter nach seiner Einschätzung der Verurteilten (§ 110). Sie kann aus Erschießen, Erhängen, Köpfen oder anderen Todesstrafen bestehen.

b) Die Steinigung der Ehebrecher und Ehebrecherinnen

Sie soll erfolgen, falls einer der beiden (oder beide) verheiratet sind (muhsan) und einen zeugungsfähigen gesunden Ehepartner haben (§ 83).

Wenn ein alter Mann oder eine ältere Frau unerlaubten Geschlechtsverkehr außerhalb ihrer Ehe durchführen, muß eine Auspeitschung ihrer Steinigung vorangehen (§ 94).

- Die Steinigung wird durchgeführt, indem der Ehebrecher bis zum Gürtel und die Ehebrecherin bis unter die Brust eingegraben werden (§ 102).
- Bei der Steinigung dürfen die Steine nicht zu groß sein, damit der Tod nicht zu schnell eintritt. Sie dürfen aber auch nicht so klein sein, daß sie nicht mehr töten können (§ 104).
- Falls die schuldige Person auf Grund ihres eigenen Geständnisses gerichtet wird, muß der Richter den ersten Stein werfen. Wurde sie jedoch durch Augenzeugen überführt, müssen zuerst die Zeugen und danach der Richter die Steine werfen (§ 99).
- Schwangere oder stillende Frauen, die Ehebruch begangen haben, werden so lange nicht gesteinigt, bis sie ihr Kind geboren und zu Ende gestillt haben (§ 91).

- Wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau auf Reisen oder in der Haft Ehebruch begehen, werden diese Vergehen *nicht* mit Steinigung bestraft (§ 86).

c) Die Auspeitschung

soll im Iran bei unerlaubtem Verkehr erfolgen:

- Ein unverheirateter Mann und eine unverheiratete Frau werden mit 100 Hieben ausgepeitscht (§ 88).
- 100 Peitschenhiebe treffen zwei Männer, die sexuell miteinander spielten, ohne dabei direkten Verkehr zu haben (§ 121).
- Die Strafe für lesbische Liebe beträgt für beide Partnerinnen gleichermaßen 100 Hiebe (§ 129).
- Weniger als 100 Peitschenhiebe erhalten zwei Männer, die ohne zwingenden Grund nackt unter einer Decke lagen und nicht blutsverwandt sind (§ 123). Dasselbe gilt auch für Frauen (§ 134).
- Wer zwei oder mehrere Personen zum unerlaubten Geschlechtsverkehr zusammenführt und der Kuppelei überführt wird, soll 75 Peitschenhiebe erhalten (§§ 135-138).
- Mit weniger als 74 Peitschenhieben werden zwei unmündige Jungen geschlagen, die homosexuellen Verkehr miteinander hatten (§ 74).
- Wenn ein Mann einen anderen Mann wollüstig küßt, soll er mit weniger als 60 Hieben bestraft werden (§ 124).

d) Die Erschwerung der Beweisführung bei Ehebruch

Diese leidvolle Liste einer juristischen Heuchelei und Verkrampfung im Islam könnte noch lange fortgesetzt werden. Muhammad hatte jedoch selbst in seinem eigenen Harem erleiden müssen, daß mit diesen Gesetzen jeder böswilligen Verdächtigung Tür und Tor geöffnet wurden.

Seine Lieblingsfrau 'Aischa, noch ein Teenager, hatte den Aufbruch ihrer Karawane verpaßt und war allein in der Wüste zurückgeblieben. Ein vorbeireitender junger Mann aus Medina nahm sie nach einigen Stunden (oder Tagen) mit sich und brachte sie zu Muhammad zurück. Sofort begann das Gerede vom Ehebruch in Medina die Runde zu machen. Muhammad sandte seine tränenüberströmte junge Frau zu ihrem Vater Abu Bakr zurück, bis Allah ihm offenbarte, daß Ehebruch, Unzucht, Homosexualität und lesbische Handlungen nur durch ein „vierfaches“ Geständnis der betreffenden Personen (§ 68) oder durch das Zeugnis von „vier Augenzeugen“ im Detail übereinstimmend nachgewiesen werden müssen. Andernfalls könne kein Verdächtiger verurteilt werden (§ 74).

Auf Grund dieser Spezialoffenbarung entwickelten die Qur'anjuristen ein System zur Vereitelung eines Nachweises strafbarer sexueller Delikte:

- Falls der (oder die) Geständige das abgelegte Geständnis widerrufe und keine vier Augenzeugen herbeigebracht werden können, entfalle die Haddstrafe oder Steinigung (§ 71).
- Falls die Frau (oder der Mann) ihre gestandene Tat vor den Aussagen der Zeugen bereue, kann die Haddstrafe erlassen werden (§ 72).
- Nur wenn vier männliche muslimische Zeugen in der Lage sind, einen Ehebruch oder eine unsittliche Tat bis ins Detail hinein übereinstimmend zu beschreiben, können die Schuldigen verurteilt werden (24,4; § 74).
- Falls keine vier muslimischen Männer als Augenzeugen zu finden sind, können anstelle eines fehlenden Zeugen zwei Frauen und drei Männer aussagen. Im Notfall sind auch zwei Männer und vier Frauen als Augenzeugen zulässig. Wenn jedoch nicht mindestens zwei Männer als Augenzeugen auftreten, können Frauen allein eine Untat nicht nachweisen! (§§ 73-76)

Es bleibt unverständlich, daß nichtmuslimische Frauen immer noch Musliminnen werden, da ihre Diskriminierung im Islam im Zeugenstand und bei der Erbverteilung juristisch sichtbar werden.

Die eigentliche Gefahr, die auf einen Ankläger oder Verleumder wartet, besteht jedoch darin: Falls er keine vier muslimischen Augenzeugen beibringen kann, trifft ihn selbst eine Strafe von 80 Peitschenhieben (§ 140; Sure 24,4).

Falls auch nur einer der Zeugen eine gegenteilige Aussage als die anderen Augenzeugen vorträgt, werden alle Augenzeugen mit 80 Peitschenhieben bestraft (§§ 76 und 78).

Auf Grund dieser Erschwerungen eines Nachweises ist es beinahe unmöglich, einen Ehebruch durch vier Augenzeugen zu beweisen! Alle Zeugen stehen in Gefahr, wegen einer Differenz in ihren Aussagen ausgepeitscht zu werden. Außerdem ist es unmöglich, eine unzüchtige Tat die ganze Zeit über genau zu beobachten und vor spitzfindigen Rechtsanwälten übereinstimmend zu beschreiben.

Muhammad hat mit diesen Verordnungen seine harten Gesetze für Ehebruch vielleicht aus persönlichen Gründen ad absurdum geführt und wertlos gemacht. Seine Gesetze sind zwar unmenschlich hart,

können aber wegen mangelnder Beweise nur selten durchgeführt werden.

Die Strafen für nichtnachweisbare Verleumdungen greifen tief ins Leben der Muslime hinein:

- Wenn ein Vater zu seinem Sohn sagt: Du bist nicht mein Kind! und kann seine Behauptung nicht nachweisen, so wird der Vater mit 80 Hieben ausgepeitscht.
- Wenn jemand behauptet, der Sohn eines bestimmten Mannes sei nicht dessen legitimes Kind und kann keine vier Augenzeugen beibringen, so wird er ausgepeitscht (§ 142).
- Jede Verdächtigung eines Menschen auf Ehebruch oder eine Andeutung von homosexuellen Beziehungen ohne vier Augenzeugen führt zur Auspeitschung des Verleumders (§ 143).
- Wer behauptet, ein Mädchen sei keine Jungfrau mehr, zieht sich bei mangelndem Nachweis (von vier Augenzeugen) eine Strafe von bis zu 74 Peitschenhieben zu (§ 145).
- Die Peitschenhiebe für Verleumdung oder Falschaussagen werden bei Mann und Frau mit mittlerer Härte auf den bekleideten Körper ausgeführt (§ 155).
- Falls jedoch ein Ehegatte eine seiner Frauen des Ehebruchs bezichtigt und keine vier Augenzeugen beibringen kann, so muß er viermal schwören, daß er die Wahrheit sage, und ein fünftes Mal sich selbst verfluchen, falls er ein Lügner sei.

Seine Ehefrau kann der drohenden Todesstrafe nur entgehen, indem sie viermal schwört, daß sie keinen Ehebruch begangen habe, und ein fünftes Mal sich selbst verflucht, falls ihr Mann die Wahrheit gesagt habe (24,6-9; § 161).

Durch diese Inflation der Eide gilt die Ehe als geschieden, ohne daß Mann oder Frau bestraft werden. Wer jedoch eine unschuldige Frau verleumdet, auf den wartet in der Hölle eine gewaltige Strafe (24,9).

e) Kritische Fragen zur Gesetzgebung für den Ehebruch im Islam

- Im Qur'an ist eine Ehe auf Zeit erlaubt (4,24). Die sunnitischen Muslime lehnen dieses islamische Recht zwar (theoretisch) ab, die Schiiten jedoch praktizieren es. Eine solche Übereinkunft zwischen Mann und Frau etwa auf Reisen auf Grund einer vereinbarten Bezahlung ist nichts anderes als ein legalisierter Ehebruch.

- Im Qur'an steht das eigenartige Wort vom Austausch der Gattinnen (4,20-21; 66,7 u.a.). Diese Anordnung wird bisweilen als Entlassung von Ehefrauen und ihren nachfolgenden Austausch unter Freunden durch legale Eheschließung ausgelegt. Berichte aus dem Benehmen einiger Ölscheichs illustrieren jedoch diese beschämende Praxis anderweitig.
- Eines der Hauptprobleme im Islam ist das Grundrecht, nach dem jeder Muslim bis zu vier Frauen gleichzeitig ehelichen kann (4,3). Diese Polygamie ist, christlich verstanden, nichts anderes als ein permanenter legalisierter Ehebruch. Muslime behaupten zwar, Muhammad hätte erkannt, daß kein Mann mehrere Frauen gleichermaßen lieben könne, weshalb er im Grund genommen nur die Einehe beabsichtigt habe (4,3.129).
- Muslimische Männer besitzen außerdem theoretisch das Recht, neben ihren freien Ehefrauen eine unbegrenzte Zahl von Sklavinnen zu heiraten (4,3.23.254.36; 16,71; 23,6; 24,31.33.58; 30,28; 33,50 [2mal]. 52.55; 70,30 u.a.). Dieser legal erlaubte Ehebruch wird im Westsudan heute tausendfach praktiziert. Das Sklavenelend, das sich hinter diesen „Offenbarungen“ verbirgt, ist kaum vorstellbar.
- Muhammad forderte seine Nachfolger auf, junge attraktive Sklavinnen nicht gegen ihren Willen zur Prostitution zu zwingen, um aus ihrer Arbeit Gewinn herauszuschlagen. Wo dies jedoch geschehen sei, bleibe Allah der Vergebende und der Barmherzige (24,33)! Welche Muslime haben denn das Recht, ungestraft zu Prostituierten zu gehen?
- Muhammad selbst überraschte die Frau seines Adoptivsohnes Zaid beim Bad in ihrer Wohnung und heiratete sie. Als in Medina darüber aufgeregtes Fragen aufbrach, offenbarte er: Allah sei es, der die Herzen beeinflusse! Allah habe ihn nach einem vorherbestimmten Plan mit Zainab verheiratet, nachdem sein Adoptivsohn Zaid von ihr empfangen habe, was er sich wünschte, und sie legal entlassen habe (33,37-52).
- Muhammad fasste sein hartes und gleichzeitig lasches Sexualverständnis in einigen Qur'anversen zusammen: Allah habe den Mann „schwach“ geschaffen. Er gewähre ihm diese Eheverordnungen, um es ihm „leichter“ zu machen (4,28).

f) Das Gesetz Jesu Christi zur Bestrafung einer Ehebrecherin

Die Stellung Jesu zur Sexualpraxis der Muslime und zu ihren harten

Strafen kann aus seiner treffenden Antwort den Frommen seiner Zeit gegenüber nachgelesen werden (Joh. 8,1-12). Sie führten ihm eine Ehebrecherin, die auf frischer Tat ertappt worden war, vor, damit er sie verurteile. Jesus antwortete ihnen, nach einigen Minuten der Stille: Steinigt sie, wie das Gesetz Moses es befiehlt! Er schränkte sein Urteil jedoch mit den Worten ein: **„Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!“** Da gingen alle stillschweigend weg auch seine Nachfolger!

Jesus erleichterte die im Alten Testament verfügte Strafe nicht, noch erschwerte er die Beweisführung wie Muhammad, vielmehr deckte er die Verdorbenheit aller Menschen auf. Unser Herr richtet nicht nur unsere Taten, sondern vor allem unsere Absichten! Dies wird in seinem Grundgesetz (der Bergpredigt) deutlich:

„Wer eine Frau ansieht, ihrer zu begehren, der hat mir ihr bereits die Ehe in seinem Herzen gebrochen“ (Mt. 5,27-30).

Jesus will uns in einen ständigen Zerbruch und in eine Grundhaltung der Buße hineinführen. Er will jedermann vom Richtgeist befreien (Mt. 7,1-5) und uns zu einem Helfen und Rettenwollen der Schuldigen als Begnadigte anleiten.

Jesus war in Jerusalem der Einzige, der berechtigt war, den ersten Stein auf die Ehebrecherin zu werfen, denn er war ohne Sünde. Er warf jedoch diesen ersten Stein nicht, sondern nahm die Sünde der Ehebrecherin auf sich und starb an ihrer Stelle im Gericht Gottes. Der Frau aber sagte er: **„Gehe hin und sündige nicht mehr!“** Das ist seine Antwort auch an uns und an alle Muslime (Joh. 8,1-12).

Die Strafe für Diebstahl

Im Qur'an findet sich nur ein einziger Vers, der die Strafe für Diebstahl festlegt:

Schlagt dem Dieb und der Diebin ihre Hände ab, als Vergeltung für das, was sie gewonnen haben, als eine (exemplarische) Strafe von Allah! Allah ist stark und weise. Wer nach seiner ungerechten Tat Buße tut und sich bessert, dem wendet sich Allah wieder zu. Wahrlich, Allah ist vergebend und barmherzig.

Wißt ihr nicht, daß Allah alles im Himmel und auf Erden gehört? Er plagt (foltert), wen er will, und vergibt, wem er will. Allah ist zu allem fähig! (5,38-40)

Der Qur'an legt nicht präzise fest, was als Diebstahl anzusprechen ist, noch wie groß der Wert des gestohlenen Gutes sein muß, daß Hände dafür abzuhacken sind. Diese Definitionen wurden von den islami-

schen Rechtsschulen nach dem Gewohnheitsrecht von Medina festgelegt und differieren zwischen verschiedenen Richtungen erheblich. Bei diesem Haddgesetz haben die Traditionen Muhammads den betreffenden Qur'anvers sogar teilweise aufgehoben! Die meisten Rechtsgelehrten fordern als Strafe für den ersten Diebstahl das Abschneiden der rechten Hand und als Strafe für den zweiten Diebstahl das Abhacken des linken Fußes, während der Qur'an *nur* vom Abschneiden der Hände redet!

Al-Tabari vertritt in seiner Auslegung zu diesem Vers noch die qur'anische Verordnung, während al-Djalalein bereits die Ansicht der Rechtsgelehrten in seine Auslegung zu diesem Vers hineininterpretiert. Er geht dabei noch weiter und verlangt für einen dritten Diebstahl das Abschneiden der linken Hand und bei einem vierten Diebstahl auch die Amputation des rechten Fußes.

Bei der Festlegung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen wird deutlich, daß der Qur'an in der Formulierung der Scharia nicht das letzte und entscheidende Wort spricht, sondern der **Konsens**, die Übereinstimmung der islamischen Rechtsschulen. Sie gaben einer späteren Tradition Muhammads den Vorzug vor dem einzigen Qur'anvers zu dieser Strafe!

Die Strafe für einen Diebstahl ist nach dem Qur'an eine Vergeltung und Rache Allahs, dem Besitzer und Herrscher des Alls. Seine Strafe wird als Warnung für alle anderen verstanden, nicht zu stehlen. Damit zeigen sich wieder Gesetz und Furcht vor Allah als die eigentlichen Triebkräfte des Islams und seiner Kultur. Das Böse soll das Böse eindämmen oder überwinden. Eine grenzenlose Liebe Gottes und Erneuerung des Sinns als Dank für Gnade und Vergebung ist dem Islam fremd. Dort wird das Böse nicht durch das Gute überwunden.

Die Strafverordnung für den Diebstahl wird im Qur'an als eine *Weisheit* Allahs gepriesen. Seine Zuwendung zum Dieb erfolge jedoch erst nach dem Vollzug der Strafe, wenn seine Hand oder sein Fuß bereits abgehackt seien. Das Gesetz des Islams muß zuerst erfüllt werden, bevor eine ungewisse Vergebung erhofft wird.

Muslimische Rechtsgelehrte haben erkannt, daß dieses Haddgesetz nicht immer und überall durchgeführt werden kann. Falls jedermann, der je gestohlen hat, eine Hand und bei einem zweiten Diebstahl ein Fuß abgehackt würde, welcher Mensch besäße dann noch alle seine Glieder? Wer würde noch in der Lage sein zu arbeiten, Behinderte zu versorgen und Familien zu ernähren? In Entwicklungsländern, wo 20

bis 50 Prozent der Bevölkerung arbeitslos sind, wäre dieses Gesetz eine Katastrophe!

Die Erschwerung des Nachweises für einen Diebstahl

Die Qur'anjuristen haben in mehreren islamischen Ländern aus diesen Gründen erschwerte Bedingungen zur *Definition* eines Diebstahls festgelegt. Sie versuchen, das Abhacken der Glieder auf ein Minimum zu beschränken oder unmöglich zu machen. Im Strafgesetzbuch des Irans finden sich Bestimmungen, die zu den Gesetzen der anderen islamischen Rechtsschulen im Widerspruch stehen. Die Haddstrafe für einen Diebstahl kann im Iran (und bei den Hanafiten) nur dann durchgeführt werden, wenn folgende **Bedingungen** erfüllt sind:

- Der Dieb muß nach islamischem Gesetz mündig und während des Diebstahls geistig gesund gewesen sein. Er muß ohne Zwang oder Nötigung vorsätzlich gestohlen haben (§ 198).
- Der Dieb muß im voraus wissen, daß das entwendete Gut einem anders gehörte und daß seine Wegnahme verboten war (§ 198).
- Der Eigentümer des gestohlenen Gutes muß dasselbe an einem gesicherten Ort aufbewahrt haben, dessen Sicherung dem Wert des entwendeten Gutes entsprach. Der Dieb muß diesen Aufbewahrungsort allein oder mit Hilfe anderer aufgebrochen haben (§ 198).
- Der Wert des gestohlenen Gutes sollte mindestens den Wert von 0,2 Gramm Gold betragen (§ 198).
- Der Diebstahl darf nicht in einem Hungerjahr erfolgt sein (§ 198).
- Wird das gestohlene Gut nach dem Diebstahl (vor der Zeugenaussage) dem Eigentümer zurückgegeben, so entfällt die Haddstrafe (§ 198).
- Der Diebstahl muß durch zwei rechtschaffene muslimische Männer bezeugt oder durch ein zweimaliges Geständnis des Diebes vor dem Richter bewiesen werden (§ 199).
- Der Dieb kann nur dann des Diebstahls überführt werden, wenn er bei seinem Diebstahl erwischt und von zwei Zeugen beobachtet wurde. Dazu sagt ein arabisches Sprichwort: „Stehlen ist keine Sünde, aber sich erwischen lassen!“ Ein anderes arabisches Sprichwort sagt: „Stehlen bei Christen ist erlaubt (Halal!), denn das übereinstimmende Zeugnis zweier muslimischer Freunde des Diebes, die zu seinen Gunsten aussagen, macht die Aussagen aller christlichen Zeugen ungültig!“ (§ 199)

- Falls der Täter den Diebstahl dem Richter einmal bekennt und danach das gestohlene Gut dem Eigentümer zurückbringt, entfällt die Haddstrafe (§ 199).
- Der Dieb kann nur bestraft werden, wenn der Eigentümer ihn vor dem Richter verklagt und ihm nicht vergeben will. („Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter“). Falls der Dieb jedoch seinen Diebstahl bereut, bevor zwei Augenzeugen den Nachweis erbringen, entfällt die Haddstrafe (§ 200).
- Das gestohlene Gut darf kein Eigentum des Staates oder einer religiösen Stiftung sein, da es in diesem Fall keinen persönlichen Eigentümer gibt (§ 198).

Die unmenschlichen Strafen von abgehackten Gliedern sind im Iran durch spitzfindige Juristen beinahe ins Unmögliche verwiesen worden. In anderen islamischen Ländern wird jedoch das Qur'anische Recht ohne Rücksicht auf Verluste durchgesetzt. Eine Zeitschrift im Sudan druckte ein Bild von etwa 25 jungen Männern ab, die ihre abgeschnittenen Armstümpfe emporhoben. Ein halbes Dutzend von ihnen lag dabei am Boden mit einem amputierten Fuß, zusätzlich zu ihrer abgeschnittenen Hand. In einer Fernsehsendung aus dem Irak wurden strahlende junge Männer mit abgehackten Gliedern gezeigt, die bezeugten: Allah habe ihnen jetzt ihren Diebstahl vergeben. Sie seien glücklich, daß ihre Sünde durch das Abtrennen der Glieder gesühnt worden sei!

Der Iran hat auch der Amputation der Glieder eine Grenze gesetzt. Sein Strafgesetzbuch legt fest:

- Beim ersten Diebstahl werden nur „vier“ Finger der rechten Hand abgeschnitten, so daß dem Verstümmelten noch sechs Finger und seine Handflächen verbleiben (§ 201).
- Beim zweiten Diebstahl wird im Iran dem Dieb nur der Vorderfuß abgetrennt, so daß dem Amputierten der halbe Rist und die Ferse erhalten bleiben und er noch humpeln kann (§ 201).

Diese Praxis steht im Gegensatz zu den anderen Rechtsschulen des Islams, die fordern, daß die ganze Hand bis zum Handgelenk abgetrennt wird und beim zweiten Diebstahl der ganze Fuß bis zu den Knöcheln amputiert wird.

Wer diese abschreckenden Strafen des Islams bedenkt, versteht, warum die meisten islamischen Staaten die Formulierung und Durchführung des Strafrechtes nicht den Muftis und Mullahs überlassen, sondern die Haddstrafen verbieten oder nur gelegentlich zur Abschreckung anwenden. Die islamischen Länder, in denen die ganze

Schari'a bereits eingeführt wurde, nehmen jedoch in Anspruch, das Gesetz Allahs gehorsam durchzuführen.

Der Kampf um die Legalisierung und Durchführung der Schari'a in allen islamischen Ländern ist noch nicht beendet. Die Mehrheit der Muslime wehrt sich gegen einen Rückfall ins Mittelalter. Die allgemeinen Menschenrechte stehen in einem permanenten Kampf gegen die Schari'a des Islams! Deshalb überlassen liberale islamische Staaten den Verantwortlichen der Moschee nur die Aufsicht über die persönlichen Verpflichtungen in der Anbetung Allahs und in den Problemen des Alltags, behalten sich aber die Formulierung des Kriegsrechtes und des Strafrechtes, sowie ihre Durchführung für sich selbst vor. Sie versuchen, einen Mittelweg zwischen europäisch-amerikanischen Rechten und dem islamischen Recht zu schaffen. Die muslimischen Fundamentalisten jedoch setzen ihr Leben dafür ein, daß das Gesetz Allahs bis zum letzten Buchstaben durchgeführt wird.

II. Die Vergeltungsstrafen (qisas)

Die prädestinierte Vergeltung oder Rache

Alle Straftaten und Verkehrsunfälle, die Körperverletzungen oder den Tod der Betroffenen zur Folge haben, fallen unter das **Gesetz der Vergeltung**. Sobald Blut fließt, werden Untaten anders als die übrigen Vergehen geahndet. Hier bricht das altsemitische Denken durch, daß die Seele eines Menschen im Blut liegt, das vergossen zum Himmel schreit und Sühne fordert. Die Antwort des Qur'ans dazu ist eindeutig:

O ihr Gläubigen! Euch ist die Vergeltung für die Getöteten vorgeschrieben: Ein Freier für einen Freien, ein Sklave für einen Sklaven und eine Frau für eine Frau (2,178a).

Die Strafen für Mord, Totschlag und Körperverletzung zielen nicht auf die Besserung der Täter, sondern auf Vergeltung und Rache, die von Allah geboten werden. Racheakte stellen deshalb nicht nur emotionale oder auf die Sippenehre bezogene Reaktionen von Verwandten dar, sondern werden als eine aus der Ewigkeit prädestinierte **Pflicht** verstanden, die erfüllt werden muß. Wer eine Blutschuld nicht sühnt, wird selbst schuldig, ähnlich den Worten Moses: *"Ohne Blutvergießen keine Vergebung!"* (Hebr. 9,22) Vergebung ohne Sühne wäre Unrecht, weil das Gesetz Vergeltung fordert!

Für jeden Getöteten muß ein Lebender aus der Sippe des Mörders umgebracht werden, entsprechend dem sozialen Stand des Getöteten: Ein freier, gesunder Mann für einen freien gesunden Mann; ein männlicher Sklave aus dem Besitz dessen, der den Sklaven getötet hat; eine freie oder eine versklavte Frau für eine freie oder eine versklavte Frau. (Die Diskriminierung einer freien Frau im Qur'an wird daran deutlich, daß eine freie Frau erst nach den männlichen Sklaven, zusammen mit den Sklavinnen genannt wird.)

Muhammad fasste die Bedeutung der Vergeltung für seine Religionsgemeinschaft in dem Grundsatz zusammen:

Die Vergeltung (al-Qisas) ist für euch das Leben! (2,179).

Die Angst vor der Rache soll die Sippen zu einem friedlichen Zusammenleben zwingen. Das Gesetz der Vergeltung bleibt eines der entscheidenden Mittel, um Ruhe, Schutz und Sicherheit zwischen den islamischen Sippen zu schaffen und zu erhalten. Die Mehrheit der Muslime in den verschiedenen Ländern sind keine einsamen, von ihren Familien losgelösten Individuen, sondern Glieder in einem festen

Sippenverband, der um seiner Selbsterhaltung willen durch das Gesetz der Vergeltung zu einem „Wir“ zusammengeschweißt bleibt. Jeder muß für den anderen einstehen, ob er will oder nicht.

Auge um Auge, Zahn um Zahn

Der Qur'an befiehlt, die Vergeltung genau in dem Maß durchzuführen, wie einem einzelnen oder einer Gruppe Schaden zugefügt wurde. Schmerzen und Leiden dürfen bei der Rache nicht größer und vermehrt werden, als bei der Verwundung oder beim Mord zugefügt wurden. Sie dürfen jedoch auch nicht kleiner oder geringer als bei dem Unfall oder dem Totschlag sein. Das Grundprinzip bei der Vergeltungsstrafe (al-qisas) heißt: „Genau und gleich“, wie beim Vergehen geschah! Die Vergeltung muß ganz, auf einmal und nicht nur teilweise oder in Raten, durchgeführt werden:

Wer dich angreift, dem schlage zurück, genau so, wie er dich angegriffen hat. Fürchte Allah und wisse, daß Allah mit denen ist, die ihn fürchten (2,194b).

Wenn ihr straft, so straft sie, wie sie euch gestraft haben (16,126).

Die Vergeltung für das Böse ist Böses, in genau demselben Maß (42,40).

Allah betrübt sie genau so, wie sie ihn betrübt haben (4,142).

Aus diesen und ähnlichen Versen entwickelte sich ein Ehrenkodex der Vergeltungsstrafen im Islam. Keiner soll mehr, heftiger oder verächtlicher strafen, als ihm selbst, seiner Sippe und seinem Volk widerfahren ist. Die Praxis, oft von Emotionen beherrscht, sieht jedoch meist anders aus. Jede Form von Greueln werden bei Muslimen, wie bei anderen Völkern, ausgeübt, sobald das Blut in ihnen kocht. Das Gesetz aber mahnt sie zur Besonnenheit, Zurückhaltung und zum gleichen Strafmaß, wie an ihnen selbst geschehen ist, aber auch nicht weniger!

Leider hat sich aus dieser religiösen Vergeltungspflicht und qur'anischen Racheordnung in vielen islamischen Ländern eine **Vergeltungskette** von bitteren Racheakten entwickelt, so daß sich verfeindete Sippen über Jahrzehnte oder Jahrhunderte gegenseitig aufreiben, hassen oder nicht mehr miteinander reden.

In einem libanesischen Bergdorf gingen muslimische Jungen in eine evangelische Missionsschule und versprachen sich gegenseitig, den mittelalterlichen Unsinn der Sippenrache nicht mehr mitzumachen. Als jedoch das Fest des Fastenbrechens nahte, sagte ein Onkel zu einem der zwei Jungen, dessen Vater bei einem Unfall ums Leben

gekommen war: „Wie willst du das Fest feiern, wenn du deinen Vater noch nicht gerächt hast?“ Der Junge eilte nach Hause, holte ein Gewehr, zielte und schoß den Vater seines Freundes, der auf einem Balkon in einer Gesprächsrunde saß, heraus. Der Rächer schwang sich auf ein Motorrad, raste zur nächsten Polizeistation, stellte sich und bekannte seinen Mord als Ehrensache, bat um Schutzhaft und saß zwei Jahre lang im Gefängnis. Als er nach zwei Jahren aus der Haft entlassen wurde, stand sein Freund an der Tür des Gefängnisses, zog den Revolver und erschöß seinen Freund: Ehrensache, Racheakt! Wenn dieser nach zwei oder drei Jahren wieder frei sein wird, wartet auf ihn dasselbe Schicksal!

Die Racheketten des Hasses teilen Dorfgemeinschaften und Völker im Nahen Osten durch tiefe, unsichtbare Gräben. Dabei kann ein Racheakt erst nach 20 Jahren oder noch später durchgeführt werden. Er muß irgendwann unausweichlich erfolgen, es sei denn, daß *alle* Glieder beider Sippen zuvor einer finanziellen Regelung durch ein Blutgeld zugestimmt haben. Die meisten Christen im Abend- oder Morgenland wissen nicht, zu welch einer befriedeten Kultur der Vergebung Christus sie befreit hat!

Das Verbot, einen Moslem zu töten!

Wer im Qur'an liest, kann mehrere Versgruppen finden, die jedem Muslim verbieten, einen anderen Muslim zu töten. Einige dieser Verse, die die Schari'ajuristen zur Definition ihrer Vergeltungsstrafen aus dem Qur'an ausgewählt haben, lesen sich folgendermaßen:

Es steht einem Gläubigen nicht zu, einen anderen Gläubigen zu töten außer aus Versehen - ... Wer jedoch einen Gläubigen vorsätzlich tötet, der wird ewig im Höllenfeuer schmoren. Allahs Zorn wird auf ihm liegen, und eine überdimensionale Strafe wird auf ihn warten (4,92a.93).

Tötet euch nicht gegenseitig, denn Allah war euch gegenüber barmherzig. Wer jedoch angreift und ungerecht handelt, den werden wir ihm Feuer kochen. Das ist ein Leichtes für Allah (4,29f).

Wir schrieben den Israeliten vor: Wer eine Person tötet außer aus Rache für eine andere Person oder wegen Landfriedensbruch der soll sein, als ob er alle getötet hätte (5,32).

Der vorsätzliche Mörder gilt als vogelfrei. Jeder, der ihn trifft, soll ihn sofort töten.

Tötet keinen Menschen, den Allah für Haram (geschützt oder verboten) erklärt hat außer in einem Rechtsfall. Wer jedoch ungerecht tötet, über diesen haben wir dem rechtlichen Vertreter des Getöteten Gewalt gegeben. Überschreitet jedoch das Maß der Tötung nicht. Wahrlich, (der Rächer) wird sieghaft sein (weil Allah ihm beistehen wird)(17,33; 6,151c).

Tötet eure Kinder nicht aus Angst vor Hunger und Elend. Wir werden sie versorgen und euch dazu, mit allem, was ihr benötigt. Wer sie tötet, begeht eine große Sünde(17,31; 6,151b).

Dieser Vers schließt die Abtreibung unerwünschter Embryos ein! Sein Ziel ist die Vermehrung der Muslime durch Geburtenüberschuß.

Die Juristen der islamischen Rechtsschulen haben aus diesen Versen einen Katalog von Rechten, Pflichten und Strafen abgeleitet, wozu vorsätzliche Tötung, Tötung unter Zwang, fahrlässige Tötung und rechtmäßige Tötung durch den Bluträcher oder im heiligen Krieg gehören (§ 204). Einzelne Paragraphen aus dem Strafrecht des Irans illustrieren moderne Fixierungen des islamischen Rechts.

- Nach einer vorsätzlichen Tötung können die Bluträcher vom Herrscher (Imam) das Recht erhalten, den Mörder oder Verursacher eines Unfalls, der die Tat begangen hat, zu töten (§ 205).
- Tötet ein muslimischer Mann eine muslimische Frau vorsätzlich, muß der berechnete Bluträcher aus der Sippe der Frau dem Mörder, bevor er die Vergeltung an ihm ausübt, das „halbe“ Blutgeld für einen Mann bezahlen (weil die Frau im Islam im juristischen Sinn nur die Hälfte eines Mannes, der zu tödende Mörder aber doppelt soviel wie die getötete Frau wert ist!) (§ 209).
- Falls mehrere Muslime zusammen einen Muslim töten, kann der bevollmächtigte Bluträcher vom Herrscher das Recht erhalten, alle am Mord Beteiligten zu töten, muß ihnen jedoch vor seiner Vergeltung einen Teil des Blutgeldes ausbezahlen, weil seine Vergeltung umfassender (wertvoller) ist, als der gemeinsame Mord an einem einzigen Mann (§§ 212 und 213).
- Die vorsätzliche Tötung muß durch das Geständnis des Mörders oder durch das Zeugnis zweier rechtschaffener Muslime bewiesen werden (§§ 232 und 237).
- In unbewiesenen Verdachtsfällen wird die vorsätzliche Tötung durch 50 Eide bewiesen. Die Schwörenden müssen mit dem Ankläger verwandt und erwachsene Männer sein. Falls die Zahl der Schwurberechtigten unter 50 liegt, kann jeder Schwörende mehr als einen Eid leisten, bis 50 Schwüre zusammengekommen sind.

Ist jedoch kein Mann aus der Sippe des Anklägers anwesend, kann der Ankläger selbst 50 Eide schwören, auch wenn er eine Frau sein sollte (§ 248).

- Eine vorsätzliche Tötung zieht die Vergeltung nach sich. Diese kann jedoch mit Genehmigung des Bluträchers und mit der Zustimmung des Mörders in den Betrag eines Blutgeldes umgewandelt werden, das höher oder niedriger als bei einem getöteten Mann liegen kann.

Die Tötung von Nichtmuslimen

Wer die vorstehenden Qur'anverse und die daraus abgeleiteten Gesetze bedenkt, kann finden, daß das Tötungsverbot in erster Linie **für Muslime** gilt. Wie aber werden Juden, Christen, Animisten und Ungläubige in islamischen Ländern geschützt? Für die Schutzbefohlenen (Juden und Christen), die in islamischen Ländern wohnen, existiert eine Art Garantie für ihr Leben und ihren Besitz. Sobald sie jedoch in einen Konflikt, Unfall oder in eine Verdächtigung durch einen Muslim verwickelt werden, annulliert das Zeugnis zweier Muslime das Zeugnis aller Juden und Christen, auch, wenn diese offensichtlich recht haben. Meistens wird ein Muslim, der einen Christen oder Juden tötet, nicht zum Tod verurteilt, höchstens zu einer symbolischen Geldstrafe. Die Diskriminierung der Schutzbefohlenen und Minderheiten in der Praxis des islamischen Alltags ist deprimierend, obwohl Sondergesetze ihnen, rechtlich gesehen, einen Freiraum zusichern.

Anders sieht es bei allen Animisten, Götzenanbetern, Heiden, Ungläubigen oder Stammesreligionen aus, die in Afrika oder in Asien wieder in großer Zahl anzutreffen sind. Für sie gilt der uneingeschränkte Tötungsbefehl Allahs, der fünfmal im Qur'an befiehlt:

Tötet sie, wo immer ihr sie findet (2,191 [2mal]; 4,89.91; 9,5).

Dieser Tötungsbefehl Allahs gehört nicht in das Strafrecht des Islams, sondern in das Kriegsrecht der Muslime hinein. Die Tötung der Ungläubigen erscheint dabei als ein Racheakt, weil die Animisten den Islam nicht freiwillig angenommen haben. Sobald sie jedoch den Islam akzeptieren und Muslime werden, leben auch sie unter den Schutzgeboten des islamischen Strafrechtes.

Falls in Nigeria und in anderen Staaten Westafrikas die Schari'a ganz oder teilweise eingeführt werden sollte, würde dies eine Diskriminierung der 40% Christen und die Möglichkeit einer erneuten Sklavensuche oder Tötung der 20% Animisten bedeuten, die heute in Westafrika wohnen. Das würde zu einer Zwangsislamisierung südlich der

Sahara führen, da die Animisten nur die Wahl zwischen der Annahme des Islams und dem Tod nach dem Qur'an hätten. Wahrscheinlich werden weise Muslime die Fundamentalisten bremsen, damit die Schari'a nur schrittweise eingeführt wird, um einen Aufschrei in den U.S.A. und in Europa zu verhindern.

Die Vergeltung für Verwundungen und verlorene Glieder

Die Vergeltung und Blutrache bezieht sich nicht nur auf den Tod eines Ermordeten, sondern auch auf die Verletzung eines Menschen, sei sie absichtlich herbeigeführt oder durch einen Unfall verursacht worden. Sobald **Blut** fließt, muß die Vergeltung durchgeführt werden.

Wir schrieben ihnen vor: Leben für Leben, Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn, und für jede Wunde eine entsprechende Vergeltung. wer auf seine Blutrache verzichtet und Blutgeld dafür annimmt, für den ist es eine Sühne! Wer aber nicht richtet, wie Allah geoffenbart hat, der ist ungerecht (5,45).

Entsprechend dieser Grundordnung schreibt das iranische Strafgesetz vor:

- Wer vorsätzlich ein Glied eines anderen Menschen abtrennt oder eine Verletzung (bewußt oder fahrlässig) herbeiführt, dann kann der betroffene vom Herrscher die Erlaubnis einholen, eine genau entsprechende Vergeltung an dem Täter durchzuführen (§§269 - 271).
- Die abzutrennenden Glieder müssen dem abgetrennten Glied nach Gesundheitszustand, Bedeutung und Lage genau entsprechen. Die Vergeltung darf nicht zum Tode des Schadensverursachers führen. Der Racheakt darf nicht schwerwiegender als die Straftat sein (§ 272).
- Wenn der Fahrer eines Autos einen Passanten anfährt, dem danach ein Bein abgenommen werden muß, so kann der Geschädigte verlangen, daß dem Fahrer das entsprechende Bein amputiert wird. Hat der Fahrer jedoch „offene Füße“, muß die Wunde erst geheilt werden, bevor sein Bein abgenommen wird.
- Eine Verletzung, die als Vergeltung für eine Verwundung dem Schadensverursacher zugefügt werden muß, soll in ihrer Lage und Breite genau der vorhergegangenen Verletzung entsprechen, wobei auch die Tiefe der ursprünglichen Wunde berücksichtigt werden soll. Bisweilen müssen die Ränder der vorausgegangenen Wunde zuerst ausgemessen werden, damit keine größere

oder kleinere Verwundung durch den Rächer zugefügt werde (§§ 276 und 279).

- Da Hitze und Kälte eine Wundinfektion herbeiführen können, darf die Vergeltung nur bei gemäßigten Temperaturen zugefügt werden. Der Schmerz, der dem Täter zugefügt wird, darf nicht größer sein, als der durch seine Tat verursachte (§§ 281 und 282).
- Falls ein Einäugiger Fahrrad fährt und ein Angefahrener sein Auge verliert, kann derselbe verlangen, daß dem Einäugigen sein letztes Auge herausgelöst wird (§ 283).
- Schneidet ein Muslim einem anderen Muslim einen Teil seines Ohres ab, das Opfer aber läßt den abgeschnittenen Teil wieder anfügen, so entfällt das Recht auf Vergeltung nicht (§ 287).
- Zerstört eine Person die Nase eines anderen, so kann der Geschädigte an dem Täter Vergeltung üben, auch wenn dessen Nase keinen Geruchssinn besitzt (§ 289).
- Schneidet einer einem anderen die Zunge oder Lippen ab, so muß die Vergeltung Ort und Ausmaß der Verstümmelung genau berücksichtigen (§ 290).
- Bricht ein Muslim einem anderen einen Zahn (teilweise oder ganz) heraus, so muß die Vergeltung die Gleichmäßigkeit dieses Schadens berücksichtigen (§ 291).

Diese Horrorliste könnte aus sunnitischen Rechtsschulen fortgesetzt werden. Sie entspricht dem islamischen Verständnis des Gebotes: **Auge um Auge, Zahn um Zahn!**

Blutgeldzahlungen als Ersatz für die Vergeltung

Gott sei Dank hat bereits Muhammad erkannt, daß die irdische Barmherzigkeit Wege findet, das Recht zu erfüllen und gleichzeitig zu umgehen. Muhammad war ein Kaufmann und hat die altsemitische Regelung des Blutgeldes in den Islam übernommen und sie als eine „Gnade Allahs“ für die Muslime bezeichnet.

Wer einen Gläubigen aus Versehen tötet, muß einen gläubigen Sklaven befreien, ein angemessenes Blutgeld seinen Angehörigen bezahlen, außer wenn diese darauf verzichten (wodurch es ihnen als eine Opfergabe für Allah angerechnet wird).

Falls der Täter in einem den Muslimen feindlichen Land wohnt, aber gläubig ist, so muß er nur einen muslimischen Sklaven befreien und kein Blutgeld bezahlen, damit der Feind nicht indirekt gestärkt wird.

Falls er in einem Land wohnt, deren Bewohner Verbündete der Muslime sind, so muß er seinen Angehörigen ein angemessenes „Lösegeld“ bezahlen und einen muslimischen Sklaven befreien.

Wer jedoch die nötigen Mittel dazu nicht aufbringen kann, muß zwei aufeinanderfolgende Monate fasten (nur solange die Sonne scheint), als eine von Allah verordnete Buße. Wahrlich, Allah ist allwissend und allweise (4,93).

Diese Verse reden von einem **Blutgeld** und einem **Lösegeld**, das der Schadensverursacher den Angehörigen des Betroffenen zahlen muß, falls eine unbeabsichtigte Verletzung oder ein nichtgewollter Tod eingetreten sind (§ 295).

In einigen Fällen kann selbst bei beabsichtigtem Mord oder bei gewollter Verstümmelung die Vergeltung durch ein Blutgeld abgelöst werden, falls *alle* Angehörigen des Getöteten oder des Verletzten dieser Lösung schriftlich zustimmen. Wenn jedoch nur *ein* Glied der Sippe nicht zustimmt, ist die Abmachung ungültig, und die Vergeltung muß durchgeführt werden (§ 257).

Der Wert eines Blutgeldes für einen erwachsenen Mann wird bei Schiiten und Sunniten ähnlich hoch angesetzt. Die betroffene Sippe kann zwischen verschiedenen Positionen auswählen. Für einen gesunden muslimischen Mann sollte folgendes bezahlt werden:

- 100 fehlerfreie und gesunde Kamele, die nicht mager sein dürfen, oder
- 200 fehlerfreie und gesunde Kühe, die nicht mager sein dürfen, oder
- 1000 fehlerfreie und gesunde Hammel, oder
- 200 tadellose jemenitische Gewänder, oder
- 1000 unverfälschte Dinare von je 3,6 Gramm Goldgehalt (§ 297).

Das Blutgeld für eine Frau bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung beträgt die *Hälfte* des Blutgeldes für einen Mann (§ 300). Diese Regelung stellt eine erneute Diskriminierung der Frau im juristischen Bereich dar.

Das Blutgeld für einen Juden oder Christen, der getötet wurde, sollte ein *Drittel* des Blutgeldes eines muslimischen Mannes betragen. Ob es je real ausbezahlt wird, ist eine andere Frage!

Wenn ein Täter nicht in der Lage ist, das Blutgeld aufzubringen, muß seine *Sippe* diese Last übernehmen. Dazu gehören besonders die Eltern des Schadensverursachers und seine Verwandten väterlicherseits, entsprechend ihrer Erbrechte (§ 307).

Falls ein Arzt bei einer Behandlung den Tod oder die Verletzung eines Patienten verursacht, haftet er dafür, auch wenn eine mündliche Einwilligung des Patienten zu der Behandlung vorlag (§ 310).

Wenn jemand eine Last trägt und mit einem Passanten zusammenstößt und dieser verletzt wird oder stirbt, haftet der Lastträger oder seine Sippe für das Blutgeld (§ 324). Die Sippe ist letztlich der Garant für die Bezahlung aller Blutgelder.

Die Differenzierung des Blutgeldes

Das volle Blutgeld muß in folgenden Fällen entrichtet werden:

- Wenn einem Mann das Haupthaar oder seine Gesichtshaare so entfernt werden, daß sie nicht mehr nachwachsen (§ 368);
- wenn die beiden gesunden Augen eines Mannes zerstört werden (§ 375);
- wenn die ganze Nase oder beide Nasenflügel eines Mannes abgeschnitten werden (§ 380);
- wenn beide Ohren eines Mannes abgeschnitten werden (§ 386);
- wenn beide Lippen oder eine gesunde Zunge abgeschnitten werden (§§ 391 und 396);
- wenn ein Zahn ausgebrochen oder der sichtbare Teil eines Zahnes abgebrochen wird (§§ 408 und 410) (etwa bei einem Verkehrsunfall)!
- Wenn der Hals eines Mannes infolge einer Verletzung schief steht (§ 412);
- wenn beide Kiefer eines Mannes zerstört werden (§ 415);
- wenn beide Hände bis zu den Handgelenken ohne Grund amputiert wurden (§ 418);
- wenn jemand durch einen Unfall zehn Finger oder zehn Zehen verliert (§ 424);
- wenn das Rückenmark durchschnitten und beide Beine gelähmt werden (§§ 430 und 432);
- wenn gleichzeitig beide Hoden abgeschnitten werden (§ 435);
- wenn beide Schlüsselbeine gebrochen werden (§ 438);
- wenn das Gehör auf beiden Ohren (§ 449), die Sehkraft beider Augen (§ 457) und der Geruchssinn der Nase zerstört werden (§ 462).

Alle zuvor genannten Schäden, so sie eine Frau betreffen, werden nur mit der *Hälfte* des Blutgeldes für einen gesunden Muslim vergolten (§ 301). So die betreffende Person ein Christ oder ein Jude ist, sollen sie nur 30 Prozent des vollen Blutgeldes empfangen.

Sonderregelungen

Ein Drittel des Blutgeldes muß bezahlt werden,

- wenn durch einen Unfall oder eine Behandlung der Bart eines Mannes nicht mehr nachwächst (§ 368c).
- Die Hälfte des Blutgeldes muß bezahlt werden, wenn die unteren Augenlider an den Augen (wegen eines Unfalls oder während einer Behandlung) entfernt werden müssen. Für die oberen Augenlider fällt ein Drittel des Blutgeldes an (§ 379).
- Für die Zerstörung eines Nasenloches muß ein Drittel des Blutgeldes bezahlt werden (§ 384), für das Abschneiden der Nasenspitze die Hälfte des Blutgeldes (§ 385).
- Das Abschneiden eines Ohrläppchens muß mit einem Drittel des Blutgeldes für ein Ohr gelöst werden, auch wenn der Geschädigte das abgetrennte Ohrläppchen schnell wieder anfügen läßt (§§ 287 und 388).
 - Wenn bei einem Kind durch das Ausreißen eines Milchzahnes der bleibende Zahn nicht mehr nachwächst, muß das volle Blutgeld bezahlt werden. Falls aber ein bleibender Zahn nachwächst, beträgt das Blutgeld für einen Milchzahn der ausgerissen wird, ein Kamel (§ 409).
 - Wenn der Knochen eines Armes oder eines Fußes gebrochen wird, beträgt das Blutgeld ein Fünftel vom Wert des Knochens (§ 442).

Für Verletzungen am Kopf oder im Gesicht werden folgende Ersatzzahlungen festgelegt (§480):

- Für eine Hautabschürfung, ohne daß Blut fließt **ein** Kamel;
- für eine Schürfung, die das Fleisch geringfügig verletzt **zwei** Kamele;
- für eine Verletzung, die tief ins Fleisch hineinreicht **drei** Kamele;
- für eine Verletzung, die bis zur Knochenhaut reicht **vier** Kamele;
- für eine Verletzung, die sowohl das Fleisch als auch die Knochenhaut durchdringt und den Knochen freilegt, **fünf** Kamele;
- für eine Handlung, die einen Knochen am Kopf zerbricht, auch wenn keine Wunde sichtbar wird **zehn** Kamele;
- für eine Verletzung, die nur durch das Einrenken eines Knochens behoben werden kann **fünfzehn** Kamele;
- für eine Verletzung, die bis in die Gehirnschale eindringt muß ein Drittel des vollen Blutgeldes oder **33 Kamele** bezahlt werden;
- für eine Verletzung am Bauch, an der Brust, im Rücken oder an der Seite durch irgendeinen Gegenstand muß ein Drittel des Blutgeldes bezahlt werden (§482);

- falls der Gegenstand, der die Verletzung verursachte, auf der anderen Seite wieder herauskommt, müssen zwei Drittel des vollen Blutgeldes bezahlt werden. Dabei kann es sich auch um die Kugel aus einer Schußwaffe handeln (§ 482):
- für einen beseelten Fötus, der getötet wird, muß ein volles Blutgeld bezahlt werden, falls er ein Junge ist; ein halbes Blutgeld für ein Mädchen und ein Viertel des Blutgeldes für einen Zwitter (§ 487).
- Bricht eine Frau ihre Schwangerschaft ab und stirbt deshalb der Fötus oder er wird abgetrieben, muß sie dafür dem Vater ein Blutgeld entsprechend der Entwicklung des Fötus bezahlen, bekommt aber selbst keine Entschädigung (§ 489).

Diese Liste von Verletzungen und Schäden kann im iranischen Strafgesetz noch lange und detailliert weitergelesen werden. Jeder, der einen Verkehrsunfall verursacht, im Streit handgreiflich wird oder fahrlässig handelt, muß horrende Blutgeldzahlungen leisten. Diese Ersatzzahlungen für Vergeltungsstrafen können jedoch bei Nichtentrichten des festgelegten Blutgeldes in Racheakte umgewandelt werden, die aber die Größe der Wunde, des Schmerzes und der Folgen nicht über- oder unterschreiten dürfen.

Die Überwindung der Vergeltung und Rachedurch Jesus Christus

Unser Herr und Heiland hat den Zwang zur Vergeltung endgültig gebrochen und überwunden. Er sagte: **Ihr habt gehört, daß gesagt ist (2. Mose 21,24): „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: Wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar (Mt. 5,38-39).**

Ihr habt gehört, daß gesagt ist (3. Mose 19,18): „Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen.“ Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde; segnet, die euch fluchen; tut wohl denen, die euch hassen; bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vater im Himmel (Mt. 5,43-45).

Jesus Christus hat jede Rache und Vergeltung nicht nur strikt verboten, sondern alles Böse über sich selbst hereinbrechen lassen und durch seinen Glauben, seine Liebe und seine Hoffnung in seinem Opfer überwunden.

Jesus ist anstelle aller Sünder und aller Verbrecher gestorben. Er hat jede Forderung des Gesetzes nach Sühne, Blutvergießung und Ver-

geltung erfüllt. Jedes Unrecht ist an **ihm** gerichtet worden. Er ist unser Stellvertreter, aber auch der Stellvertreter unserer Widersacher! Er hat Gottes Zorn gestillt, unsere Strafe erlitten und unsere Schuld bezahlt. Sein Blut ist unser Lösegeld. Seither sind wir frei vom Zwang zur Rache und Vergeltung.

Wir haben das Recht und die Pflicht, allen unseren Feinden alles zu vergeben. Wir sollen sie lieben, wie Jesus uns und sie gleichermaßen liebt:

Da trat Petrus zu ihm und sprach: HERR, wie oft muß ich denn meinem Bruder, der an mir sündigt, vergeben? Ist's genug siebenmal? Jesus sprach zu ihm: Ich sage dir: Nicht siebenmal, sondern siebenmal siebenmal (Mt. 18,21-21; Lk. 17,4; Eph. 4,32).

Denn so ihr den Menschen ihre Fehler vergebet, so wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben. Wo ihr aber den Menschen ihre Fehler nicht vergebet, so wird euch euer Vater eure Fehler auch nicht vergeben (Mt. 6,14-15).

Der Apostel Paulus bezeugt dazu: **Rächet euch selber nicht, meine Liebsten, sondern gebet Raum dem Zorn Gottes; denn es steht geschrieben: "Die Rache ist mein; ich will vergelten, spricht der HERR." So nun deinen Feind hungert, so speise ihn; dürstet ihn, so tränke ihn. Wenn du das tust, so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln. Laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem (Röm. 12,19-21).**

Wir danken dem Herrn Jesus Christus, daß er uns vom Zwang zur Rache und Vergeltung befreit hat und uns das Vorrecht zur umfassenden Vergebung und die Kraft, unsere Feinde zu lieben, schenkte!

III. Sonderfälle

Die Strafe für das Trinken berauschender Getränke

Im Qur'an zeichnet sich eine Entwicklung des Strafrechts für das Trinken von Wein ab. Im Anfang bezeugte Muhammad noch, daß im Wein Schlechtes und Gutes verborgen liegen:

Sie fragen dich nach dem Wein und dem Losspiel (maisara). Sag: In beiden liegt ein großes Unrecht (Sünde), aber auch ein Nutzen für die Menschen (verborgen). Das Unrecht in beiden ist jedoch größer als der Nutzen (2,219).

Später verbot Muhammad betrunkenen Muslimen am offiziellen Gebet teilzunehmen:

O ihr Gläubigen! Kommt nicht zum Gebet, wenn ihr betrunken seid, bis ihr wieder wißt, was ihr sagt (4,43).

Zum Schluß verbot Muhammad kategorisch jedes Weintrinken:

O ihr Gläubigen! Wahrlich, Wein und Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind ein Greuel, von Satans Werk. Tut es von euch! Vielleicht werdet ihr Erfolg haben. Wahrlich, Satan will Feindschaft und Haß durch Wein und Losspiel zwischen euch schaffen und euch vom Gedenken an Allah abhalten. Werdet ihr (endlich damit) aufhören? (5,90-91).

Die islamischen Rechtswissenschaftler haben in den verschiedenen Schulen differenzierte Gesetze aus diesen drei Qur'anversen abgeleitet. Das Strafrecht im Iran nennt unter anderen folgende Paragraphen:

- Das Trinken berauschender Getränke in geringen oder größeren Mengen, ob sie berauschen oder nicht, ob sie rein oder vermischt sind, zieht eine Haddstrafe nach sich. Wein und Bier stehen dabei gleichermaßen auf der schwarzen Liste (§ 165).
- Der Weingenuß muß durch ein zweimaliges Geständnis des Trinkenden oder durch zwei rechtschaffene muslimische Zeugen bewiesen werden, deren Aussagen über Ort und Zeit der Handlung übereinstimmen müssen (§§ 170-172).
- Die Strafe für das Trinken berauschender Getränke besteht für Mann und Frau gleichermaßen aus 80 Peitschenhieben. Nichtmuslime werden mit 80 Peitschenhieben nur dann bestraft, wenn sie in der Öffentlichkeit berauschende Getränke trinken (§ 174).
- Die Auspeitschung erfolgt erst, wenn der Betrunkene wieder nüchtern geworden ist (§ 177), damit er die Schmerzen richtig spürt.

- Wer wegen des Genusses berausender Getränke wiederholt verurteilt wurde, muß nach einer dritten Verurteilung getötet werden (§ 179).
- Bereit jedoch der Täter das Trinken des Alkohols, bevor die Augenzeugen gegen ihn aussagen, entfällt die Auspeitschung (§ 181).

Die Strafe für den Abfall vom Islam

Der Qur'an ist in seinen Aussagen über die Bestrafung eines Muslims, der den Islam verläßt, nicht eindeutig. Die Hanbaliten ziehen sieben seiner Verse zur Unterstützung ihrer Rechtsprechung heran, die Schafaiten nur einen und die Hanafiten und Malikiten keinen einzigen! Das bedeutet, daß die Rechtsgrundlage für die Verurteilung eines Konvertiten im Qur'an nicht klar gegeben ist.

a) Qur'anische Definitionen des Abfalls:

Wahrlich, jene die ungläubig waren und als Ungläubige starben, auf ihnen liegt der Fluch Allahs, der Engel und aller Menschen. Sie werden ewig (in der Verdammnis) bleiben. Ihre Höllenqual wird nicht erleichtert werden. Sie haben keine Aussicht auf Hoffnung (2,161-162).

Wer von euch von seiner Religion abfällt und als Ungläubiger stirbt, dessen Werke werden in dieser und in jener Welt hinfällig werden. Sie werden auf ewig Insassen des Feuers bleiben (2,217c).

Wahrlich, jene die glauben, dann ungläubig werden und später wieder glauben und aufs neue ungläubig werden und ihren Unglauben vermehren, denen wird Allah nicht vergeben und sie nicht auf dem rechten Weg leiten (4,137).

Sag denjenigen, die ungläubig wurden: Wenn sie aufhören, wird ihnen vergeben werden, was zuvor geschehen ist. Wenn sie aber wieder zurückfallen, ist ihnen das Beispiel der Früheren gegeben (8,38).

Entschuldigt euch nicht! Ihr seid nach eurem Glauben wieder ungläubig geworden. Wenn wir (nur) einer Gruppe von euch vergeben, so werden wir eine andere Gruppe plagen, denn sie waren Verbrecher (9,66).

Wer Allah gegenüber ungläubig wurde, nachdem er bereits gläubig war es sei denn, er werde gezwungen, blieb aber in seinem Herzen dem islamischen Glauben verbunden, wer sich jedoch dem Un-

glauben öffnet, auf diese fällt der Zorn Allahs. Eine (überdimensional) große Strafe wartet auf sie (16,106).

Das sind jene, die nicht an die Zeichen ihres Herrn noch an ihre Begegnung mit ihm glauben. Deshalb sind ihre Werke wertlos geworden. Wir werden ihnen am Tag der Auferstehung kein Gewicht beilegen (18,105) (Schafiiten).

Dir wurde geoffenbart und jenen, die vor dir waren, wenn du Allah einen Partner beigesellst, so wird dein Werk fallen, und du wirst zu den Verlierern gehören (39,65).

Wer diese acht von den Vertretern der zwei Rechtsschulen ausgewählten Qur'anverse und weitere Verse im Buch der Muslime analysiert, kann folgende Prinzipien finden:

Allah hat die Abgefallenen verflucht. Sein Zorn ruht auf ihnen (2, 161; 3,87; 16, 106 u.a.).

Ihre guten Werke werden im Jüngsten Gericht wertlos werden (2,217; 18, 105; 39,65 u.a.).

Allah wird ihnen nicht mehr vergeben und ihnen keine Leitung gewähren, es sei denn, sie kehrten zum Islam zurück (3,89-90; 4, 137, 8,38 u.a.).

Eine Höllenstrafe wartet auf sie (2, 162.217; 3,88; 16, 106 u.a.).

Nur einmal ist zu lesen:

Heuchelei, als Verleugnung des Islams, ist im Notfall einem Muslim erlaubt (16, 106).

Der Abgefallene wird eines natürlichen Todes sterben (2,217c).

Eine Gruppe der Abgefallenen, die offen gegen Muhammad kämpfte, wurde bereits im Diesseits bestraft (9,66).

Nirgends steht im Qur'an ein Wort, daß ein vom Islam Abgefallener gerichtet, verurteilt und getötet werden müsse! Legal besteht keine Rechtsbasis zu seiner Verurteilung nach dem Qur'an. Da sich im Qur'an keine eindeutige Verurteilung der Abgefallenen findet, haben islamische Rechtsexperten versucht, in den sogenannten Traditionen Muhammads (Hadithe) fündig zu werden. Sie haben zwei schwache und anfechtbare Hadithe herausgestellt:

Der erste stammt von Auzai, der überliefert, Muhammad habe gesagt: **Die Tötung eines muslimischen Mannes** komme (rechtlich) nicht in Frage, außer in drei Fällen: wegen Ehebruchs, bei einer Vergeltung (Seele für Seele) und wenn einer seine Religion und seine Religionsgemeinschaft verlasse.

Die zweite schwache Tradition stammt von Ikrima Maula b. Abbas, der behauptet, von Muhammad den Ausspruch zu überliefern: „**Wer seine Religion wechselt, den tötet!**“

b) Die Gesetzgebung der Rechtsschulen

Die Experten der vier Rechtsschulen haben auf Grund der angeführten Qur'anverse zusammen mit den zwei fragwürdigen Traditionen lange Kataloge aufgestellt, um zu definieren, wer ein Abgefallener vom Islam sei, wie er verurteilt werden könne und wie er bestraft werden muß.

- Jeder Muslim sei ein Abgefallener, wenn er erkläre, daß es neben **Allah** noch andere Götter gebe (etwa einen Vater, Sohn und Heiligen Geist). Wer dies – als Muslim – bezeuge, habe nicht nur den Islam verlassen, sondern sei gleichzeitig der höchsten Blasphemie verfallen. Dies gelte auch für einen Muslim, der sage, Allah sei erschaffen, gleiche einer materiellen Substanz oder besitze eine bestimmte Form.
- Wer als Muslim den **Qur'an**, einen Teil davon oder nur eines seiner Worte in Frage stelle, den Qur'an böswillig beschmutze oder verbrenne, auf einen unsauberen Grund lege oder mit schmutzigen Fingern lese, werde als Abgefallener bezeichnet!
- Jeder Muslim, der das mögliche Kommen eines Propheten *nach* **Muhammad** bezeuge, Muhammad verfluche, negativ über ihn rede, ihm eine körperliche Schwäche oder Krankheit andichte oder die höchste Stufe seines Wissens und seiner Weisheit öffentlich bezweifle, sei ein Abgefallener.
- Jeder Muslim, der die Gesetze der **Schari'a** nach den vier orthodoxen Schulen in Frage stelle, eines dieser Gesetze ablehne, das von den vier Rechtsschulen übereinstimmend beschlossen wurde, für verboten erkläre, was erlaubt sei, und als erlaubt erkläre, was verboten sei, werde als Apostat angesehen.
- Wer Engel als Gesandte Allahs verspötte, ihre Botschaft bezweifle oder sie verächtlich mache, wer die Möglichkeit einer Seelenwanderung bezeuge oder behaupte, die Welt werde ewig bestehen, und damit die Auferstehung der Toten in Frage stelle, werde als Abgefallener angesehen.

Die Kataloge der verschiedenen Rechtsschulen sind lang, zeitbezogen und formulieren mit zahlreichen Definitionen, wer ein Abgefallener sei und wie er gerichtet werden soll.

c) Die Verurteilung und Hinrichtung der Konvertiten

Alle vier Rechtsschulen stimmen darin überein, daß ein Abgefallener vom Islam, sei er ein Freier oder ein Sklave, erst dann verurteilt werden kann, wenn er vor dem Richter seine endgültige Loslösung vom Islam bekenne, oder wenn zwei zuverlässige muslimische Zeugen übereinstimmend diesen Tatbestand bezeugen.

Da in manchen islamischen Ländern der Abfall vom Islam als Hochverrat an der islamischen Volksgemeinschaft (Umma) und am islamischen Staat verstanden wird, bestünde nach dem islamischen Gesetz keine Notwendigkeit, den Abgefallenen eine Gesinnungs- oder Wartezeit vor seiner Hinrichtung einzuräumen. Da jedoch das Geflecht der sechs islamischen Glaubensartikel und die Differenzierung des islamischen Gesetzes (Schari'a) mit seinen Anbetungs- und Alltagspflichten unzählige Möglichkeiten für Fragen und Zweifel böten, stimmen beinahe alle Vertreter der Rechtsschulen darin überein, dem Verurteilten, sei er ein Freier oder ein Sklave, *drei* Tage Zeit zur Buße und Umkehr zu gewähren. In diesen Tagen soll ihm der Islam in seinen Grundzügen aufs neue nahegebracht werden.

Falls der Konvertit jedoch seinen Abfall bereue und das islamische Glaubenszeugnis wieder bekenne, soll er sofort wieder freigelassen werden.

Falls er jedoch als zurechnungsfähiger erwachsener Mann bei seiner Ablehnung beharre, soll er vom Staat aus enthauptet werden.

Wer jedoch zuvor als geistesgestört bezeichnet wurde, kann nicht verurteilt werden.

Da die meisten liberalen islamischen Länder sich in unseren Tagen weigern, dieses fragwürdige Gebot der Schari'a durchzuführen, vollziehen bisweilen Fanatiker aus den islamischen Bruderschaften oder konservative Familienangehörige heimlich die Hinrichtung der Verurteilten. Diese stillschweigenden Exekutionen betreffen jedoch nur einen geringen Teil der Konvertiten. Die Familienbande beweisen sich häufig stärker als der Religionszwang.

Die Kinder eines Konvertiten werden nach seiner Verurteilung seiner muslimischen Frau zugesprochen, die in diesem Fall das Recht besitzt, sich von ihrem abgefallenen Mann scheiden zu lassen.

Falls der Abfall eines Muslims von islamischen Richtern offiziell bestätigt wird, verliert er nach den meisten Rechtsschulen seinen gesamten Besitz an seine Erbberechtigten oder an den Staat. Sein Anrecht auf Erbteile erlischt gleicherweise. Sollte er jedoch vor seiner Hinrich-

tung zum Islam zurückkehren und seine Buße angenommen werden, kann er wieder in alle seine Rechte eingesetzt werden, so als ob er nie eine Abwendung vom Islam vollzogen hätte.

Die guten Werke eines Konvertiten oder eines Heuchlers sollen mit ihrer Verurteilung auch in der Ewigkeit hinfällig werden. Abgefallene Muslime hätten im Jüngsten Gericht nur noch Strafe und Qual zu erwarten. Alles, was sie je für Allah, den Islam und für sich selbst Gutes getan hätten, sei durch die Abkehr vom Islam nichtig geworden. Sie werden als Brennholz für die Hölle gewertet. Falls einer der Abgefallenen vor seiner Hinrichtung nochmals den Islam bekenne, müsse er jedoch seine Pilgerfahrt nach Mekka wiederholen.

d) Die Verurteilung muslimischer Frauen, die vom Islam abfallen

Malikiten, Schafiiten und Hanbaliten sind der Meinung, eine muslimische Frau oder ein muslimisches Mädchen als Freie oder als Sklavin, die dem Islam willentlich absage, soll genauso wie ein muslimischer Mann behandelt werden, der den Islam verließ. Falls sie nach einer Bedenkzeit von drei Tagen keine Buße tue und zum Islam zurückkehre, soll sie enthauptet und enteignet werden.

Die Hanafiten schreiben jedoch, eine bewußte Muslimin, Freie oder Sklavin, die dem Islam absage, soll *nicht* getötet werden. Muhammad habe das Töten von Frauen und Kindern verboten. Sie soll aber eingesperrt und täglich mit 39 Peitschenhieben geschlagen werden, bis sie wieder zum Islam zurückkehre. Sie habe keine andere Wahl, als den Islam schnell wieder zu bekennen, oder aber so lange unter Hunger und Durst eingesperrt und ausgepeitscht zu werden, bis sie sterbe oder zerbrochen den Islam freiwillig oder gezwungen wieder annehme.

In liberalen islamischen Ländern kann eine abgefallene Muslimin von ihrem Mann geschieden und mittellos verstoßen werden. Ihre Kinder gehören immer ihrem Mann. In ihrer eigenen Familie findet sie meistens keinen Schutz mehr. Fanatische Brüder bedrohen sie mit dem Tod, da sie ihnen ihre Geschäfte zu verderben scheint.

e) Die Strafe für einen abgefallenen Jugendlichen

Ein Minderjähriger kann ein anerkannter Muslim sein, da Ali b. Abi Talib schon mit fünf Jahren von Muhammad zum Muslim erklärt wurde.

Die Hanafiten sagen, ein Jugendlicher, der den Islam verläßt, soll nicht getötet, sondern *gezwungen* werden, den Islam wieder anzunehmen. Sobald er die körperliche und geistige Reife erlange und weiterhin in

seinem Abfall beharre, soll er eingesperrt werden. Eine eventuell geplante Heirat müsse annulliert werden. Er verliere allen seinen Besitz und seine Erbrechte.

Die Schafiiten dagegen betonen, daß ein Jugendlicher seinen Eltern zu gehorchen habe und so lange gezwungen werden müsse, bis er den Islam wieder annehme. Wer als Muslim geboren werde, bleibe immer ein Muslim.

Unzählige Jugendliche in islamischen Ländern, die durch moderne Schulen, Bücher, Filme und Internet liberal denken gelernt haben, gehen durch Höllen, wie auch ihre konservativen oder liberalen Eltern im Zusammenstoß zwischen der Freiheit des Westens und dem Gesetz des Islams mehr leiden, als wir ahnen. Der Fanatismus der islamischen Fundamentalisten ist ein verzweifelter Versuch, die Traditionen des Islams vor der Gottlosigkeit des Westens zu bewahren.

f) Die Strafe für Heuchler (zandaqa)

Ein Nichtmuslim, der sich durch Kleidung, Sprache und Sitten als Muslim ausbebe, dies aber nur als Mittel zum Zweck benutze, ohne ein innerlich überzeugter Muslim zu sein, soll sofort getötet werden. Ihm muß keine Zeit zur Buße und Besinnung eingeräumt werden. Er besitzt jedoch die Chance, sich sofort und ganz zum Islam zu bekennen und seiner bisherigen Religion oder Weltanschauung für immer abzusagen. Andernfalls muß er getötet werden. Kontextualisierende Evangelisten werden als christliche Wölfe in muslimischen Schafskleidern bezeichnet, die unwissende Muslime verführen wollen. Der Qur'an sagt ausdrücklich, daß Verführung zum Abfall vom Islam schwerer als Mord wiege (2,191.193.217; 8,39 u.a.). Auch Muslime, die ihren Islam nur heucheln, sollten streng bestraft werden.

IV. Gesetz und Evangelium

Das Gesetz des Geistes des Lebens in Jesus Christus hat mich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes (Röm. 8,2).

Der Apostel Paulus bezeugt in seinen Briefen, daß ein Gesetz keinen Menschen bessern, ändern oder retten kann (Röm. 3,20; Gal. 2,16 u.a.). Anfänglich scheinen zwar Gesetze Ordnung und Hilfe zu bringen. Letztlich aber verurteilt ein Gesetz alle, die es nicht einhalten (Gal. 3,10; Jak. 2,10 u.a.).

So ist das **Gesetz Moses** gut und heilig (Röm. 7,12). Muhammad hat viele Details daraus entnommen, so daß mancher vermutet, der Islam sei eine jüdische Sekte und das Gesetz Muhammads stelle eine Degeneration der Gesetze der Thora dar.

Wer beginnt, seine eigene Gerechtigkeit durch das Halten eines Gesetzes aufzubauen und dabei ehrlich sich selbst gegenüber bleibt, zerbricht daran. Ein Gesetz verurteilt jeden, der es nicht komplett einhält. Das Gesetz des Schöpfers richtet uns alle und bringt uns nichts als Zorn, Tod und Gottesferne ein (5. Mose 27,26).

Jesus aber brachte **ein neues Gesetz**. Er löste das alte Gesetz nicht auf, sondern erfüllte es (Mt. 5,17-18). Er sagte: **Liebet einander, wie ich euch geliebt habe** (Joh. 13,34). Er machte damit seine eigene Liebe zum Maßstab für unsere Liebe. Jesus ist unser neues Gesetz, so wie Muhammad durch die Sunna (seine Lebensweise) zum Maßstab für alle Muslime geworden ist. Im Islam und Christentum stehen sich letztlich keine zwei Religionen gegenüber, auch keine zwei Gesetze, sondern zwei Personen. Muhammad wird an Christus gemessen werden, wie wir auch. Jesus sagt: **Ihr sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist!** (Mt. 5,48; 3. Mose 19,19,2 u.a.).

Wir alle müßten an der Heiligkeit der Liebe Christi zerbrechen. Er aber hat uns schon am Kreuz aus reiner Liebe mit Gott und seinem Gesetz versöhnt und umsonst **gerechtfertigt** (2. Kori. 5,19-21). Der Herr Jesus, die inkarnierte Liebe Gottes, hat den Fluch des Gesetzes auf sich gelenkt und uns für das Gesetz seiner Liebe befreit. Die Reinigung unseres Gewissens von unseren Sünden berechtigt uns zum Empfang seines Heiligen Geistes (Apg. 1,8; Röm. 5,1 u.a.).

Ohne das Kreuz Jesu aber ist es unmöglich, dass **Gottes Geist** in Christusbefolgern wohnen kann. Der Heilige Geist ist die Kraft Gottes, die uns treibt, das Gesetz der Liebe Christi zu erfüllen (Röm. 8,14). Jesus brachte uns nicht nur ein neues Gesetz, sondern schenkte uns

auch das Recht und die Kraft, in diesem Gesetz zu leben. Der Geist Christi ist unser Leben, unser Friede und unser Trost. Der Islam kennt keinen Heiligen Geist, wie er nach dem Evangelium in uns hineinkommt. Muhammad leugnete die Kreuzigung Christi (4,157) und hat damit sich und alle Muslime für die ewige Verdammnis präpariert, so wie er im Qur'an deutlich sagt, daß *alle* Muslime in die Hölle kommen (19,71-72)!

Christen sind von Natur aus auch nicht besser als Muslime. Jesus aber veränderte sie, wie Muhammad mehrere Male erstaunt im Qur'an bezeugte: Sie lieben ihre Feinde, sie sind nicht hochmütig und folgen Jesus nach (3,55; 5,46.82; 57,27 u.a.). Der warnende Araber erkannte zwar das eigentliche Wunder Christi, begriff es aber nicht. Er sah: Jesus kann Egoisten in Liebende, Unreine in Heilige und Geizige in Opfernde verändern, nicht durch ein angstmachendes Gesetz, sondern durch den Geist des Lebens, der aus ihm selbst herauskommt. Nachfolge Christi bleibt Dank für Golgatha (1. Joh. 4,19).

Wer die Strafgesetze des Islams, ihre Begründung und ihre Ziele studiert, kann bedrückt und traurig werden, weil hier ein verzweifelter Versuch gemacht wird, die Bosheit des Menschen durch Gesetze zu bändigen. Das aber ist zwecklos, führt in einen Selbstbetrug und in vermehrte Schuld. Der Gekreuzigte allein ist die Antwort Gottes auch auf den Islam, so wie wir lesen:

**Also hat Gott die Welt geliebt,
daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle,
die an ihn glauben, nicht verloren werden,
sondern das ewige Leben haben** (Joh. 3,16).

Der Völkerapostel Paulus bezeugt dazu:

**Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen
durch den Heiligen Geist, welcher uns gegeben ist** (Röm. 5,5b).

Der Apostel Johannes faßt diese Tatsachen in seinem Erfahrungszeugnis zusammen:

**Gott ist Liebe;
und wer in der Liebe bleibt,
der bleibt in Gott und Gott in ihm**
(1. Joh. 4,16).

V. Angebot

Für Aktive:

Falls Ihnen dieses Heft eine Hilfe zum Verständnis des Islams angeboten hat, empfehlen wir Ihnen, es an Freunde und Beter weiterzugeben. Weitere Exemplare können bei uns bestellt werden.

Für Kritische:

Wer weitere Fachbücher zu diesem Thema lesen will, kann folgende Bücher im **Hänssler-Verlag** bestellen:

- **Das Leben Muhammads** von Ibn Hischam:
Band II: Der Herrscher in Medina (436 S.)
- **Die Rechte und Pflichten der Juden und Christen in einem islamischen Staat** Ishak Ersen (104 S.)
- **Die Strafen für den Abfall vom Islam** von Abd al-Rahman al-Djaziri (64 S.)
- **Strafgesetze der Islamischen Republik Iran**
übersetzt von Silvia Tellenbach Walter de Gruyter Verlag,
Berlin (190 S.)

Für Beter:

Wer eine Befreiung durch Jesus Christus vom Gesetz der Rache und des Hasses erlebt hat, möge mitbeten, daß die Liebe Jesu Christi die Gesetze des Islams überwindet und viele Muslime von der Last der Scharia befreit werden.

